

DER LIECHTENSTEINISCHE TRUST

Liechtenstein war 1926 das erste und ist bis heute das einzige kontinentaleuropäische Land, das den angloamerikanischen Trust rezipiert und gesetzlich geregelt hat. Mit dieser langen und bewährten Tradition garantiert das liechtensteinische Trustrecht Rechtssicherheit und optimale Voraussetzungen für die Nachlass- und Vermögensplanung einschliesslich Asset Protection. Mit dem Trust können auch gemeinnützige Ziele verfolgt werden. Privat- und gemeinnützige Zwecke können auch kombiniert werden.

BEGRIFF UND RECHTSNATUR

Ein Trust liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person (Settlor, Treugeber) dem Treuhänder (Trustee) ein Vermögen (Trustvermögen, Treugut) mit der Abrede zuwendet, dass der Trustee dieses Vermögen nach der vom Settlor aufgestellten Treusatzung (Trust Deed) im eigenen Namen als selbständiger Rechtsträger für einen oder mehrere Dritte (Begünstigte) mit Wirkung gegen jedermann verwalten oder verwenden soll.

Beim Trust handelt es sich weder um einen Vertrag noch um eine juristische Person, sondern um ein Rechtsverhältnis zwischen Settlor, Trustee und Begünstigten. Der Trust (Treuhänderschaft) darf nicht mit dem zivilrechtlichen Treuhandvertrag (Fiduzia) verwechselt werden.

BETEILIGTE DES TRUSTS

Settlor: Der Settlor überträgt auf den von ihm bezeichneten Trustee einen Teil seines Vermögens zu den im Trust Deed festgelegten Bedingungen. Der Settlor kann sich das Widerrufsrecht vorbehalten. Im Übrigen obliegt die Verwaltung des Trusts ausschliesslich dem Trustee. Insbesondere ist es dem Settlor untersagt, dem Trustee fortlaufende Weisungen betreffend die Verwaltung des Trusts zu geben. Neben dem Settlor können weitere Organe vorgesehen werden, die in die Verwaltung des Trusts eingebunden sind, wie z. B. Beirat, Protektor oder Revisionsstelle.

Trustee: Als Trustees werden eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen bestellt, welche im In- oder Ausland ihren Wohnsitz oder Sitz haben. Mindestens ein Trustee muss seinen Sitz oder Wohnsitz in Liechtenstein haben.

Begünstigte: Die Begünstigten werden im Trust Deed genannt. Oft werden nicht bestimmte Personen als Begünstigte mit einem bestimmten Anspruch bezeichnet, sondern es wird ein Begünstigtenkreis festgelegt. Es liegt dann im Er-

messen des Trustees zu entscheiden, wann und in welchem Ausmass Mitglieder des Begünstigtenkreises in den Genuss von Zuwendungen aus dem Trust kommen. Im Trust Deed kann auch vorgesehen werden, dass der Trustee dafür die Zustimmung eines anderen Organs, z.B. eines Protektors, benötigt oder dass das Recht, über die Ausrichtung von Begünstigungen zu entscheiden (Ernennungsrecht) überhaupt einem anderen Organ zusteht.

BEENDIGUNG DES TRUSTS

Der Trust wird in erster Linie nach den Vorschriften des Trust Deed beendet. Der häufigste Beendigungsgrund ist die Vermögenslosigkeit des Trusts infolge Ausschüttung des gesamten Trustvermögens.

Eine liechtensteinische Besonderheit ist, dass Trusts auf unbestimmte Zeit errichtet werden können und nicht nach dem Ablauf einer gesetzlich bestimmten Maximaldauer beendet werden müssen. Die in vielen Jurisdiktionen existierende «Rule Against Perpetuities» kennt das liechtensteinische Trustrecht nicht.

TRUSTEE

Für die Verwaltung von Trusts in Liechtenstein und in anderen Jurisdiktionen setzt die Continor Treuhand Anstalt ihre Gruppengesellschaft Tectum Trust Management Establishment ein.